



Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit
im Kirchenkreis Oderland-Spree

OderBlech – Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit im Kirchenkreis

Oderland-Spree

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „OderBlech – Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit im Kirchenkreis Oderland-Spree“.

(2) Sitz des Vereins ist Steingasse 1a in 15230 Frankfurt (Oder).

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Verein ist die Förderung von Bildung, Erziehung, christliche Verkündigung Kunst und Kultur durch eigene Projekte und durch den Kirchenkreis Oderland-Spree auf dem Gebiet der Posaunenchorarbeit auf den Ebenen der Chöre, Gemeinden und des Kirchenkreises.

Satzungszweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften mit vergleichbarer Aufgabenstellung.

(2) Der Vereinszweck umfasst:

- Finanzielle Unterstützung der Posaunenchorarbeit im Kirchenkreis
- Unterstützung zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Stellen von Posaunenchorbeauftragten
- Förderung der Weiterbildung von Chorleiter*innen
- Förderung der Ausbildung von Posaunenchor Nachwuchs
- Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Bläser*innen

Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree
Förderverein OderBlech
Steingasse 1a
15230 Frankfurt Oder

Kontakt: oderblech@ekkos.de
www.oderblech.de

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE51 1705 5050 1101 9541 04
BIC: WELADED1LOS



Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit
im Kirchenkreis Oderland-Spree

- Förderung der Pflege geistlichen Musik- und Liedgutes im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen
- (3) Der Verein wirkt in der Öffentlichkeit, um das Image und die Lobby der Posaunenchorarbeit zu verstärken und auf sie aufmerksam zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Ausgenommen sind die nachgewiesenen Auslagen und Ehrenamtszuschüsse für ehrenamtlich Tätige. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrags erworben. Der Vorstand kann Anträge auf Beitritt zum Verein ablehnen, wenn diese wesentlichen Vereinsinteressen entgegen stehen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree
Förderverein OderBlech
Steingasse 1a
15230 Frankfurt Oder

Kontakt: oderblech@ekkos.de
www.oderblech.de

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE51 1705 5050 1101 9541 04
BIC: WELADED1LOS



Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit
im Kirchenkreis Oderland-Spree

- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - (5.1) Zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - (5.2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.
- (7) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt.
- (8) Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele sowie Sachspenden annehmen. Alle materiellen Gegenstände und Werte, die der Verein erwirbt bzw. die ihm als Schenkung oder auf anderem Wege übereignet oder zugedacht wurden, sind durch den Vorstand zu inventarisieren. Sie sind Eigentum des Vereins.
- (4) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Zur Werterhaltung können im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage ganz oder teilweise zugeführt oder zur Erfüllung der Vereinszwecke wieder aufgelöst werden.

Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree
Förderverein OderBlech
Steingasse 1a
15230 Frankfurt Oder

Kontakt: oderblech@ekkos.de
www.oderblech.de

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE51 1705 5050 1101 9541 04
BIC: WELADED1LOS



Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit
im Kirchenkreis Oderland-Spree

(6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus dem Verein besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

(3) Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angab von Gründen verlangt.

(4) Einladungen haben mindestens einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann schriftlich mit einwöchiger Frist eingeladen werden. Soweit keine andere Adresse bekannt ist, sind alle Mitglieder schriftlich unter der Adresse ihres Beitrittsantrages zu laden. Die elektronische Form der Einladung ist zulässig.

(5) Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmenabgabe kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn sicher gestellt ist, dass das Mitglied sowohl während der Beratungen als auch bei der Abstimmung permanent online anwesend war.

Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree
Förderverein OderBlech
Steingasse 1a
15230 Frankfurt Oder

Kontakt: oderblech@ekkos.de
www.oderblech.de

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE51 1705 5050 1101 9541 04
BIC: WELADED1LOS



Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit
im Kirchenkreis Oderland-Spree

(8) Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Berichtes und der Jahresrechnung
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Bestimmung der Kassenprüfer*innen (für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht)
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über Anträge zur Auflösung des Vereins

(10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(11) Über den Hergang der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

(12) Aus der Mitgliederversammlung heraus wird ein*e Verantwortliche*r für Öffentlichkeitsarbeit und ein*e Schriftführer*in bestimmt.

(13) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen

Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree
Förderverein OderBlech
Steingasse 1a
15230 Frankfurt Oder

Kontakt: oderblech@ekkos.de
www.oderblech.de

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE51 1705 5050 1101 9541 04
BIC: WELADED1LOS



Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit
im Kirchenkreis Oderland-Spree

Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Unter ihnen befinden sich

- der/die alleinvertretungsberechtigte Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister*in

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

(4) Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand eine*n Nachfolger*in, der/die von der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(6) Die Arbeit des Vorstandes geschieht grundsätzlich ehrenamtlich.

(7) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand abweichend von Nummer (6) für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

(8) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende*n, den/ die stellvertretende*n Vorsitzende*n und den/die Schatzmeister*in vertreten. Jede*r hat Einzelvertretungsbefugnis.

Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree
Förderverein OderBlech
Steingasse 1a
15230 Frankfurt Oder

Kontakt: oderblech@ekkos.de
www.oderblech.de

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE51 1705 5050 1101 9541 04
BIC: WELADED1LOS



Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit
im Kirchenkreis Oderland-Spree

(9) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in sind unabhängig konten- und einzelverfügungsberechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Frist eines Monats mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Ansinnen der Auflösung muss bereits in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Oderland-Spree, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche Zwecke, in Sonderheit für die Posaunenchorarbeit zu verwenden hat.

18. Mai 2021

Datum

Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree
Förderverein OderBlech
Steingasse 1a
15230 Frankfurt Oder

Kontakt: oderblech@ekkos.de
www.oderblech.de

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE51 1705 5050 1101 9541 04
BIC: WELADED1LOS